

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 496 Abs. 3, § 261 b Abs. 3, § 232 Abs. 2, § 233;
 TVG § 4 Ausschlußfristen, BGB § 203 Abs. 2

Leitsätze:

1. Genügt für die Wahrung einer tariflichen Ausschlußfrist ein einfacher Brief, und wählt der Anspruchsberechtigte statt dessen die Klage, so wird die Ausschlußfrist dann nicht gewahrt, wenn die Klage zwar vor Ablauf der Ausschlußfrist eingereicht, jedoch erst nach deren Ablauf dem Schuldner zugestellt wird (Bestätigung von BAG AP Nr. 3 zu § 496 ZPO und Nr. 4 zu § 345 ZPO).
2. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte die Klage so rechtzeitig bei Gericht eingereicht hat, daß er damit rechnen konnte, die Klage werde noch innerhalb der Frist zugestellt werden.
3. Im Fall des Leitsatzes 1 trägt bis zur Grenze höherer Gewalt der Berechtigte die Gefahr, daß die Klage nicht innerhalb der Ausschlußfrist zugestellt wird.
4. Es ist kein Fall höherer Gewalt, wenn der Anspruchsberechtigte die Ausschlußfrist deshalb nicht gewahrt hat, weil er einen Rechtsanwalt mit der Wahrung seiner Interessen betraut hat und dieser die Ausschlußfrist nicht kannte.

Aktenzeichen: 5 AZR 361/75

Urteil des BAG vom 8. März 1976 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 361/75

3 Sa 109/74 Berlin

Urteilstenor zuge-
stellt am 8. März 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. März 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

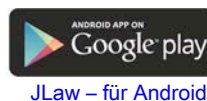
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. April 1975 - 3 Sa 109/74 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. September 1974 - 6 Ca 146/74 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 20. September 1972 bei der Beklagten als Elektroinstallateur beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete im gegenseitigen Einverständnis am 12. Februar 1974. Am 11. Februar 1974 zahlte die Beklagte dem Kläger den restlichen Lohn aus, behielt jedoch einen Betrag von 458,45 DM ein, weil sie mit einer angeblichen Gegenforderung aufrechnete. Der Kläger hält diesen Lohnabzug für unberechtigt.

Mit der Klage verlangt der Kläger - soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert - den einbehaltenen Betrag und eine Erfolgsprämie von 475,-- DM, zusammen 933,45 DM. Die Parteien streiten allein darum, ob die Klageforderung verfallen ist.

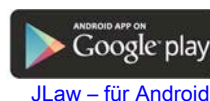
Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der für allgemeinverbindlich erklärte Manteltarifvertrag für das metallverarbeitende Handwerk Berlin vom 20. Oktober 1972 (MTV) Anwendung. Dieser Tarifvertrag enthält in § 16 folgende Ausschlussklausel:

- "1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind beiderseits innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ihrer Fälligkeit, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich geltend zu machen.
2. Sind die Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, ist ihre Erfüllung jedoch abgelehnt worden oder ist eine Erklärung hierzu innerhalb von 2 Wochen nicht erfolgt, so ist innerhalb weiterer 6 Wochen Klage beim Arbeitsgericht zu erheben oder die tarifliche Gütestelle anzurufen.
3. Die in vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen sind Ausschlussfristen der Art, daß mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist das geltend zu machende Recht erlischt.
4. Die Ausschlussfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund bewußter Unterschreitungen tariflicher Bestimmungen. Solche Ansprüche sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend zu machen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

5. Die Ausschlußfristen beginnen bei Lohnforderungen im Falle der Erhebung einer Kündigungsschutzklage von dem Zeitpunkt ab zu laufen, zu dem das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wurde."

Die Klage datiert vom 15. Februar 1974. Sie ist am 16. Februar 1974 bei Gericht eingegangen, der Beklagten jedoch erst am 1. April 1974 zugestellt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klageforderung für verfallen erachtet und die Klage deshalb abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage entsprochen.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, Sinn jeder Ausschlußfrist sei die Beseitigung von Unklarheit über das Bestehen von Ansprüchen bzw. über die Absicht, daß diese - insbesondere bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten - weiterhin verfolgt würden. Zweckentsprechender Anwendungsbereich seien also nicht feststehende Ansprüche, deren Erfüllung sich dadurch verzögere, daß der Anspruchsberechtigte - sich seiner Rechtsposition berechtigterweise sicher - von ausdrücklicher kurzfristiger Geltendmachung absehe in der Überzeugung, sein bisher als vertragstreu erkannter Partner werde seine Verpflichtungen sobald als ihm möglich erfüllen.

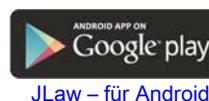
Weiter verweist das Landesarbeitsgericht auf die Regeln der §§ 230 ff. ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und hält nach demselben Rechtsgedanken die Ausschlußklausel dann nicht für anwendbar, wenn der Gläubiger durch höhere Gewalt gehindert war, die Frist einzuhalten. Dies sei hier der Fall. Der Kläger habe nicht vorhersehen können, daß seine Klageschrift so ungewöhnlich spät zugestellt werde. Dies sei für ihn als höhere Gewalt anzusehen. Daher könne ihm dies nicht zugerechnet werden, zumal schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht berührt seien.

Mit der Revision begehrt die Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Klageforderung ist verfallen.

1. Die Ausschlußklausel des § 16 MTV findet Anwendung; sie erfaßt nach ihrem klaren Wortlaut alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Es ist ein Irrtum, wenn das Berufungsgericht meint, "feststehende Ansprüche" ausnehmen zu können. Dies wird noch besonders bestätigt durch § 16 Nr. 4 MTV, der selbst bei bewußter Unterschreitung tariflicher Bestimmungen eine Ausschlußfrist vorsieht.
2. Ausschlußfristen haben den Sinn, im Interesse beider Parteien des Arbeitsvertrages alsbald Klarheit darüber zu schaffen, mit welchen gegenseitigen Ansprüchen noch zu rechnen ist. Der Schuldner soll innerhalb der Frist Gewißheit erhalten, ob er aus dem Arbeitsverhältnis noch in Anspruch genommen wird und in welcher Höhe. Maßgeblich ist deshalb das Datum, an dem der Schuldner erfährt, daß sein Vertragspartner ihm gegenüber eine Forderung aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht. Das war hier der 1. April 1974, der Tag der Klagezustellung. Die Ausschlußfrist gemäß § 16 Nr. 1 MTV, zweite Alternative, endete vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, mithin bereits am 12. März 1974.
3. Dies ist nicht deshalb anders, weil der Kläger rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlußfrist seine Klage beim Arbeitsgericht eingereicht hat.
 - a) Zwar bestimmt der nach § 46 Abs. 2 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltende § 496 Abs. 3 ZPO (gleichlautend § 261 b Abs. 3 ZPO), daß dann, wenn durch die Zustellung einer Klage eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, die Wirkung bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung eintritt, sofern die Zustellung demnächst erfolgt. Diese Regelung kommt jedoch nur demjenigen zugute, der darauf angewiesen ist, sich der Mitwirkung der Gerichte zu bedienen, um bestimmte Fristen zu wahren oder die Unterbrechung der Verjährung zu



- 5 -

erreichen, nicht auch demjenigen, der die Form der Klage wählt, obgleich er die fragliche Frist auch in anderer Form - etwa durch ein einfaches Schreiben - hätte wahren können. Nur im ersteren Fall ist die Partei auf die Mitwirkung des Gerichts angewiesen und bedarf deshalb des Schutzes davor, daß eine Verzögerung innerhalb des von ihr nicht zu beeinflussenden Gerichtsbetriebes eintritt.

Aus diesem Grunde haben es der Erste und der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts abgelehnt, die genannten Vorschriften analog auf eine tarifliche Ausschlußfrist anzuwenden, die nur eine schriftliche Geltendmachung verlangt (Urteile vom 4. November 1969 - 1 AZR 141/69 - AP Nr. 3 zu § 496 ZPO [zu 1 der Gründe] mit kritischer Anmerkung von Götz Hueck und vom 18. Januar 1974 - 3 AZR 3/73 - AP Nr. 4 zu § 345 ZPO [zu II 3 der Gründe] mit kritischer Anmerkung von Grunsky, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dem schließt sich der erkennende Fünfte Senat an.

Mit der gleichen Begründung hat auch der Bundesgerichtshof § 261 b Abs. 3 ZPO weder auf eine schriftlich geltend zu machende Mieterhöhungserklärung angewendet (LM Nr. 32 zu § 125 BGB [zu II 3 b der Gründe]) noch auf die Erklärung einer Irrtumsanfechtung (LM Nr. 2 zu § 121 BGB [a.E.]; ebenso Baumbach - Lauterbach - Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 261 b Bem. 4 Abs. 2; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 261 b Bem. C I b 4). Das teilweise für die Gegenansicht angeführte Urteil BAG 22, 441 [444] = AP Nr. 37 zu § 3 KSchG [zu 2 der Gründe] steht nicht entgegen; es betrifft die Frist des § 4 (früher § 3) KSchG, der eine Klage vorschreibt.

b) Zu der Frist des § 89 b Abs. 4 Satz 2 HGB hat der Bundesgerichtshof allerdings anders entschieden; diese Frist betrifft den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, der "innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen" ist. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, der Handelsvertreter habe - ähnlich dem Fall des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

§ 801 BGB - die Wahl, in welcher Form er seinen Anspruch geltend machen wolle. Wähle er die gerichtliche Geltendmachung, sei § 496 Abs. 3 ZPO anwendbar (BGHZ 53, 332 [338]; unter Berufung auf dieses Urteil wollen Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 496, Bem. IV 6 mit Fußnote 13, die Vorschrift des § 496 Abs. 3 ZPO ganz allgemein auch auf die durch privatrechtliche Willenserklärung zu wahrende Frist anwenden, wenn die Erklärung in einem Schriftstück enthalten ist, das demnächst formgerecht dem Erklärungsgegner zugestellt wird).

Es kann offen bleiben, wie der Fall des § 89 b Abs. 4 Satz 2 HGB zu beurteilen ist. Die Ausschlußklausel des § 16 MTV gibt eine andere Regelung. § 16 Abs. 1 und 2 MTV stellen es nicht dem Gläubiger anheim, in welcher Form er seine Forderung geltend machen will, sondern der Tarifvertrag sieht, wie das bei Ausschlußfristen häufig der Fall ist, ein zweistufiges Verfahren vor: Zunächst ist der Anspruch schriftlich geltend zu machen; erst wenn dies erfolglos bleibt, ist Klage geboten. Beide Formen der Geltendmachung stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander (so aber Götz Hueck, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 496 ZPO [zu I 2 a] zu der insoweit vergleichbaren Verfallklausel des § 9 Bundesrahmentarifvertrag-Bau), sondern der Tarifvertrag verweist die Parteien zunächst auf den außergerichtlichen Weg. Dieses Verfahren liegt im Interesse nicht nur des Gläubigers sondern auch des Schuldners, der nicht ohne Vorwarnung mit einer Klage überzogen werden soll. Es paßte schlecht zu dieser Tendenz des Tarifvertrages, wollte man die auf den Fall der zwingend vorgeschriebenen Klage zugeschnittene, den Schuldner benachteiligende Vergünstigung der §§ 496 Abs. 3, 261 b Abs. 3 ZPO auf die erste Geltendmachung nach § 16 Nr. 1 MTV ausdehnen.

Dem widerspricht nicht, daß derjenige, der ohne vorherige schriftliche Geltendmachung alsbald Klage erhebt, die Verfallfrist wahrt, sofern der Gläubiger fristgerecht Kenntnis erhält.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Klageschrift wahrt zwar zugleich die Schriftform (BAG 9, 296 [298] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 der Gründe]). Damit wird aber dem Gläubiger, wenn eine Ausschlußfrist wie die des § 16 MTV eingreift, nicht das Risiko des rechtzeitigen Zugangs beim Schuldner abgenommen, das derjenige ganz allgemein trägt, der eine Frist durch empfangsbedürftige schriftliche Erklärung zu wahren hat.

c) Der Senat hat erwogen, ob § 496 Abs. 3 ZPO dennoch zugunsten des Klägers anzuwenden ist, weil er, anders als in den bisher entschiedenen Fällen, so rechtzeitig Klage erhoben hatte, daß er mit einer fristgerechten Zustellung rechnen konnte. Die Klage war am 16. Februar 1974 bei Gericht eingegangen; am 25. Februar 1974 hatte die Vorsitzende den Gutetermin auf den 9. April 1974 bestimmt. Danach hätte, insbesondere unter Berücksichtigung des im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Beschleunigungsprinzips (§ 9 Abs. 1 ArbGG) die Klageschrift mit der Ladung alsbald zugestellt werden müssen. Grunsky (Anm. zu BAG AP Nr. 4 zu § 345 ZPO [a.E.]) befürwortet in der Tat unter solchen Voraussetzungen die Anwendung des § 496 Abs. 3 ZPO.

Der Senat hält es jedoch aus Gründen der Praktikabilität nicht für vertretbar, die der Natur der Sache nach starre Regelung einer Ausschlußfrist durch Billigkeitserwägungen aufzuweichen. Es lassen sich keine verallgemeinerungsfähigen Grenzen finden. Zudem stünde eine Differenzierung je nachdem, wie rechtzeitig die Klage eingereicht wurde, im Widerspruch zu den zu 3a) genannten Urteilen des Ersten und Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts wie auch des Bundesgerichtshofs, die in Fällen dervorliegenden Art die Anwendbarkeit des § 496 Abs. 3 und § 261 b Abs. 3 ZPO schlechthin ausschließen.

4. Nach allem muß es dabei bleiben, daß nach § 16 MTV der Gläubiger, der eine Forderung aus dem Arbeitsverhältnis einklagt, ohne sie vorher schriftlich geltend zu machen, die Gefahr trägt, daß seine Klage nicht innerhalb der Frist des § 16 Nr. 1 MTV zugestellt wird.



a) Eine Grenze sieht der Senat nur in höherer Gewalt. Hier ist § 203 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist die Verjährung gehemmt, wenn der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Diese Vorschrift hat der Gesetzgeber für zahlreiche andere Ausschlußfristen für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. z.B. § 124 Abs. 2, § 210, § 212 Abs. 2, § 215 Abs. 2 BGB). Sie muß als allgemeingültiges Rechtsprinzip auch für tarifliche Ausschlußfristen gelten. Insofern stimmt der Senat im Grundsatz mit dem Landesarbeitsgericht überein, das sich hierfür auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 230 ff. ZPO) berufen hat.

b) Es handelt sich jedoch nicht um einen Fall höherer Gewalt. Für den Rechtsanwalt, der den Kläger bereits in der ersten Instanz vertreten und für ihn die Klage eingereicht hat, war es eine geringe Mühe, die Beklagte - wie das gemeinhin geschieht - zunächst schriftlich zur Zahlung aufzufordern oder ihr wenigstens eine Durchschrift der Klage zu schicken. Wenn er dies unterließ, weil er die tarifliche Ausschlußfrist nicht kannte, geht das zu seinen Lasten. Für die Anwendbarkeit einer tariflichen Ausschlußfrist kommt es nicht auf die Kenntnis des Berechtigten an (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BAG 22, 241 [243] = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 der Gründe]; AP Nr. 1 zu § 8 TVG 1969 [zu 3 der Gründe]). Ausschlußfristen sind im Arbeitsleben weit verbreitet; mit ihnen muß deshalb immer gerechnet werden.

Die verzögerliche Behandlung durch das Arbeitsgericht ist keine höhere Gewalt. Es ist nicht Aufgabe der Arbeitsgerichte, für die fristgerechte Übermittlung privatschriftlicher Erklärungen zu sorgen. Wer eine fristgebundene schriftliche Erklärung abgeben muß und dafür den Weg der Klage wählt, ohne den Erklärungsempfänger zusätzlich zu benachrichtigen, muß sich deshalb erkundigen, ob die Klage rechtzeitig zugestellt worden ist.



c) Das Versäumnis seines Prozeßbevollmächtigten muß der Kläger sich zurechnen lassen. Das ist für den Bereich der Zivilprozeßordnung in § 232 Abs. 2 ZPO ausdrücklich geregelt, gilt aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch in den Fällen des § 203 BGB. Dies hat der Bundesgerichtshof für den Verjährungsfall nach eingehender Prüfung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung im einzelnen begründet (BGHZ 17, 199 [203 ff.] anderer Ansicht Melzer, NJW 1959, 925). In BGHZ 17 ist ausgeführt (aaO S. 208), daß es dem Gläubiger eher zuzumuten ist, sich im Regreßwege an seine Hilfspersonen zu halten, als dem Schuldner, noch nach Fristablauf mit der Erhebung von Ansprüchen rechnen zu müssen. Der Bundesgerichtshof hat ferner betont, daß Härten im Einzelfall hingenommen werden müssen im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden, denen solche Fristen dienen. Dem schließt sich der Senat für den Fall der tariflichen Ausschlußfristen an. Solche Ausschlußfristen sind zwar durchweg kürzer als Verjährungsfristen; das berechtigt aber nicht dazu, die Voraussetzungen der höheren Gewalt in beiden Fällen unterschiedlich zu bestimmen.

5. Schließlich steht der Anwendung der Ausschlußklausel auch nicht der Einwand der Arglist entgegen. Dies würde voraussetzen, daß die Beklagte den Kläger davon abgehalten hätte, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen, so daß es mißbräuchlich erschiene, ihn nunmehr an der Ausschlußklausel scheitern zu lassen (vgl. für viele BAG 17, 193 [200] = AP Nr. 13 zu § 9 TVG [zu II 3 der Gründe]). Für eine solche Annahme bietet jedoch der Sachverhalt keinen Anhaltspunkt.

Auf die Revision der Beklagten mußte deshalb das Urteil des Arbeitsgerichts wieder hergestellt werden.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

E. Schleinkofer

Dr. Schönherr

